



**RSS**

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085

[rss@wko.at](mailto:rss@wko.at)

eine Einrichtung der



**RSS-0006-25**

= RSS-E 24/25

## **Empfehlung der Schlichtungskommission vom 19.3.2025**

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Siegfried Fleischacker Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### **Spruch**

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

### **Begründung**

Die Antragsteller haben für ihre Liegenschaft (anonymisiert) bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. die Sparte Sturmschaden einschließt. Gemäß Polizze vom 2.11.2023 sind in der Sturmschadenversicherung auch „Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, Niederschlags- und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes gemäß Klausel 1028K“ mit einer Versicherungssumme von 20.000 EUR auf Erstes Risiko versichert.

Klausel 1028K lautet auszugsweise:

„(...)VERSICHERT SIND:

- a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels (...)

b) *Mitversichert sind Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an den versicherten Sachen im Rahmen der Sturmversicherung.*

*In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächig in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.*

*Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist. (...)*

*Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen*

- durch Grundfeuchte und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;*
- durch Baufälligkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile. (...)"*

Die Antragstellervertreterin meldete am 8.10.2024 einen Schadenfall zur Schadennr. (anonymisiert):

Nach den Angaben der Antragsteller sei an einem nordwestseitigen Fenster des Esszimmers offenbar in der Zeit 14./15.9.2024 Wasser durch einen Sturm unter dem äußeren Fensterbrett in das Mauerwerk gedrückt worden. Dieses sei nun durchgesickert und habe sich in den Tagen vor der Schadensmeldung als Wasserschaden an der Innenseite des Gebäudes manifestiert.

Die Antragsteller holten in weiterer Folge Kostenvoranschläge für Malerarbeiten sowie De- und Remontage eines Heizkörpers ein, insgesamt 1104,-- inkl. USt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 20.11.2024 die Deckung ab. Im Rahmen der Katastrophendeckung für Niederschlagswasserschäden seien nur jene Schäden als versichert, wo das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächig (über die Landoberfläche) in das Innere des versicherten Gebäudes eindringt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 24.1.2025. Die Klausel 1028K sei nicht derart auszulegen, dass ausschließlich Schäden versichert seien, in denen Niederschlagswasser an der Oberfläche entlang geleitet werden und dann in das versicherte Gebäude eindringen, der Begriff „oberflächig“ beziehe sich auf die Oberfläche des Gebäudes.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

**Rechtlich folgt:**

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf Schäden, in denen Niederschlagswasser auf der Erdoberfläche entlang geleitet werden muss, bevor es in das versicherte Gebäude eindringt, nicht dem Wortlaut der Klausel 1028K entnommen werden kann. „Oberflächig“ ist in diesem Zusammenhang von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer als Gegensatz zu „unterirdisch“ zu lesen, dh. dass Schäden durch Sickerwasser oder Erhöhung des Grundwasserspiegels nicht von lit b erfasst seien sollen. Über der Erdoberfläche befindet sich Niederschlagswasser jedoch auch noch, wenn es die Erdoberfläche noch nicht erreicht hat. Wenn daher die sonstigen Voraussetzungen eines versicherten Schadens, nämlich ein plötzliches und unmittelbares Eindringen des Niederschlagswassers, sowie eine vollständige Schließung des Gebäudes vorliegen, besteht dem Grunde nach Deckungspflicht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragsgegnerin, allenfalls Ausschlussgründe zu behaupten und zu beweisen, so zB dass der Schaden durch dauernde Witterungseinflüsse oder infolge eines Baumangels entstanden ist.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 19. März 2025**